Bundesrat **Drucksache 690/02**

14.08.02

Vk - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (26. ÄndVStVZO)

A. Zielsetzung:

Die Vorschriften der Richtlinien 1999/96/EG, 2001/27/EG, 1999/100/EG, 1999/101/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2000/25/EG und 2001/100/EG sollen in die StVZO für die Erteilung von EBE (Einzelbetriebserlaubnis) übernommen werden, da die Dreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die automatische Umsetzung dieser EG-Richtlinien in nationales Recht nur für Fahrzeuge mit ABE (Allgemeiner Betriebserlaubnis) bzw. für Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung regelt.

Zuordnung der entsprechenden EG-Richtlinien zu den Schadstoffklassen S 1 bis S 5 und Klasse EEV, wobei die Schadstoffklassen S 5 u. Klasse EEV neugeschaffen werden, um die betroffenen Kraftfahrzeuge sachgerecht einstufen zu können.

Aufhebung einiger zeitlich überholter Vorschriften, sowie Einarbeitung einiger redaktioneller Korrekturen in die StVZO.

B. Lösung:

a. Die Vorschriften

- der Richtlinie 1999/96/EG über Maßnahmen gegen die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel (Verschärfung Abgasgrenzwerte bei Nutzfahrzeugen),

- der Richtlinie 2001/27/EG über Maßnahmen gegen die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel (Anpassung zum Einsatz von Abschalteinrichtungen bei Nutzfahrzeugen),

- der Richtlinie 1999/100/EG zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG (Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen; hier: Anpassung des Prüfzyklus für die CO_2-Messung),

- der Richtlinie 1999/101/EG zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG (zulässiger Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen),

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- der Richtlinie 1999/102/EG zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG (Anpassung der Vorschriften und Anwendungstermine für OBD-Systeme bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen),

- der Richtlinie 2001/1/EG über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft (Bestimmungen zu On-Board-Diagnosesystemen (OBD) bei gasbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen),

- der Richtlinie 2001/100/EG über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft (Festlegung der Grenzwerte für die Niedrigtemperaturmessung für bisher nicht geregelte Fahrzeugklassen bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen),

- der Richtlinie 2000/25/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren (Anpassung der Abgasbestimmungen bei land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen),

werden für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis (EBE) verbindlich vorgeschrieben.

b. In der Anlage XIV zu § 48 der StVZO (Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge) werden die Schadstoffklassen S 5 und Klasse EEV neu eingeführt, sowie die Geräuschklasse G 1 fortgeschrieben.

c. Fahrzeuge, die den in a. genannten Vorschriften - mit Ausnahme der Richtlinie 1999/100/EG - entsprechen, werden in die Schadstoffklassen S 1 bis S 4, in die neu eingeführten Schadstoffklassen S 5 und Klasse EEV, sowie in die Geräuschklasse G 1 der Anlage XIV zu § 48 der StVZO eingestuft.

d. Mehrere zeitlich überholte Vorschriften werden mit der Verordnung aufgehoben, sowie einige redaktionelle Korrekturen werden in die StVZO eingearbeitet.

e. In der StVZO wird der Text zu Nr. 5a (Abgasverhalten) aus § 69a, Abs. 5 (Ordnungswidrigkeiten) neu gefasst um eine Klarstellung des Gewollten zu erreichen (keine inhaltliche Änderung).

C. Alternativen:

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die öffentlichen Haushalte von Bund, Länder und Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten zu erwaten.

...

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und die Wirtschaft insgesamt sowie auf die Fahrzeughersteller sind nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache **690/02**

14.08.02

Vk - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (26. ÄndVStVZO)

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 14. August 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

> Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (26. ÄndVStVZO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 690/02

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (26. ÄndVStVZO)

Vom 2002

Es verordnen

das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf Grund

des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,

das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Nummer 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Abs. 2a eingefügt durch Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und zuletzt ge-

ändert durch Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), und

- des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 49 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) neu gefasst worden ist, sowie

das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund

des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 49 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise.

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch *[*..... der Verordnung vom ..... (BGBl. I S. .....)]*, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Anlage XX wie folgt gefasst:

„Anlage XX (aufgehoben)".

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Nummern 6, 7 und 8 wie folgt neu gefasst und die Nummern 9, 10 und 11 angefügt:

„6. der Richtlinie 96/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 282 S. 64)
oder

7. der Richtlinie 98/77/EG der Kommission vom 2. Oktober 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 286 S. 34)
oder

8. der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 350 S. 1)
oder

9. der Richtlinie 1999/102/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 334 S. 43)
oder

10. der Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 35 S. 34)
oder

11. der Richtlinie 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 16 S. 32)".

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Fahrzeuge oder Motoren für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.".

c) Nach Absatz 8 b wird der folgende neue Absatz 8c eingefügt:

„(8c) Zugmaschinen oder Motoren für Zugmaschinen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 173 S. 1) fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen."

3. In § 47d werden die Wörter „Für Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kraftstoffverbrauch“ durch die Wörter „Für Kraftfahrzeuge, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch“ ersetzt.

4. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird aufgehoben.

   b) Satz 4 wird gestrichen.

5. § 69a Abs. 5 Nr. 5a wird wie folgt gefasst:

   „5a. entgegen § 47a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage XIa das Abgasverhalten seines Kraftfahrzeuges nicht oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt, entgegen § 47a Abs. 2 eine Untersuchung vornimmt, entgegen § 47a Abs. 3 Satz 1 eine Plakette nach Anlage IXa zuteilt, entgegen § 47a Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Prüfbescheinigung die von ihm ermittelten Istwerte enthält, entgegen § 47a Abs. 4 Satz 2 die Prüfbescheinigung nicht aushändigt, entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1 oder Abs. 8 das Betriebsverbot oder die Betriebsbeschränkung für das Kraftfahrzeug nicht beachtet oder ein verwechslungsfähiges Zeichen anbringt, oder als Halter entgegen § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 8 nicht dafür sorgt, dass verwechslungsfähige Zeichen nicht angebracht sind, oder gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Anlage XIa Nr. 2.3, über die Untersuchung des Abgasverhaltens bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges oder des § 47a Abs. 7 Satz 3 über die Untersuchung des Abgasverhaltens bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen verstößt,“

6. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 1 (Abgasemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen) werden folgende neue Absätze angefügt:

„§ 47 Abs. 1 ist hinsichtlich der Richtlinien 1999/102/EG, 2001/1/EG und 2001/100/EG für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis wie folgt anzuwenden:

Die im Anhang zur Richtlinie 1999/102/EG unter den Nummern 8.1 bis 8.3 des Anhangs I für alle Fahrzeugtypen genannten Termine, sowie die in Artikel 1 der Richtlinie 2001/1/EG für alle Fahrzeugtypen genannten Termine, sowie die im Anhang der Richtlinie 2001/100/EG für neue Fahrzeugtypen genannten Termine, sind anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.".

b) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 6 (Abgasemissionen von Nutzfahrzeugen mit Dieselmotor) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Abs. 6 (Abgasemissionen von schweren Nutzfahrzeugen)
ist spätestens anzuwenden auf Fahrzeuge, die mit einer Einzelbetriebserlaubnis erstmals in den Verkehr kommen,

1. ab dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* mit der Maßgabe, dass die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel und die Trübung der Abgase des Motors die in Zeile A der Tabellen 1 und 2 unter Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates oder der Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 zur Anpassung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gas-

förmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 107 S. 10) genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,

2. ab dem 1. Oktober 2006 mit der Maßgabe, dass die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel und die Trübung der Abgase des Motors die in Zeile B 1 der Tabellen 1 und 2 unter Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
3. ab dem 1. Oktober 2009 mit der Maßgabe, dass die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel und die Trübung der Abgase des Motors die in Zeile B 2 der Tabellen 1 und 2 unter Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.

Für Fahrzeuge oder Motoren für Fahrzeuge, die vor dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 47 Abs. 6 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* geltenden Fassung anwendbar.“.

c) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8a (Abgasemissionen von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen) wird der folgende Satz angefügt:

„Für erstmals in den Verkehr kommende Kleinkrafträder mit einer Einzelbetriebserlaubnis ist die zweite Grenzwertstufe der Tabelle in Abschnitt 2.2.1.1.3 des Anhangs I aus Kapitel 5 der Richtlinie 97/24/EG ab dem *[1. Juli 2004]* einzuhalten.“.

d) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8b Nr. 3 (Abgasemissionen von Motoren für mobile Maschinen und Geräte) wird folgender Satz angefügt:

„Bei Fahrzeugen, die mit Motoren ausgerüstet sind, deren Herstellungsdatum vor den in Artikel 9 Nr. 4 der Richtlinie 97/68/EG genannten Terminen liegt, wird für jede Kategorie der Zeitpunkt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge um zwei Jahre verlängert.".

e) Nach der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8b (Abgasemissionen von Motoren für mobile Maschinen und Geräte) wird folgende neue Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 47 Abs. 8c (Abgasemissionen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen) ist spätestens anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis ab den in Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2000/25/EG genannten Terminen. Bei Fahrzeugen, die mit Motoren ausgerüstet sind, deren Herstellungsdatum vor den in Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2000/25/EG genannten Terminen liegt, wird für jede Kategorie der Zeitpunkt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge um zwei Jahre verlängert. Diese Verlängerung der Termine gilt für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis, Allgemeinen Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung.".

f) Die Übergangsvorschrift zu § 47d (Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch) wird wie folgt gefasst:

„§ 47d (Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch) ist für Fahrzeuge, die mit einer Einzelbetriebserlaubnis erstmals in den Verkehr kommen, spätestens ab dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* anzuwenden.

Für Fahrzeuge, die vor dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 47d einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* geltenden Fassung anzuwenden.".

g) Die Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2 (Geräuschpegel und Schalldämpferanlage von Kraftfahrzeugen) wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. In Anlage IXa wird in Nr. 6 der Ergänzungsbestimmungen im letzten Satz das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt".

8. Die Anlage XIV (zu § 48) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 angefügt:

„2.3 EEV Klassen
Optionale Emissionsanforderungen sind Grundlage für die EEV Klassen.“.

b) Die Nummer 3.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Richtlinie 96/69/EG des“ die Wörter „Europäischen Parlaments und des“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „der Richtlinie 98/77/EG“ die Wörter „des Rates“ durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. mit Motoren ausgerüstet sind, die der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 173 S. 1) entsprechen und die bei den Emissionen die in der Tabelle im Abschnitt 4.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 97/68/EG (ABl. EG Nr. L 59 S.1) genannten Grenzwerte nicht überschreiten.“.

c) Die Nummer 3.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 40 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile B der Tabelle im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder".

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.

cc) In der neuen Nummer 5 werden nach den Wörtern „Richtlinie 96/69/EG des" die Wörter „Europäischen Parlaments und des" eingefügt.

dd) Am Ende der neuen Nummer 8 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und die folgenden neuen Nummern 9 bis 12 eingefügt:

„9. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 1999/102/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 43) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikeln die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

10. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richt-

linie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 35 S. 34) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikeln die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

11. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 16 S. 32) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikeln die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

12. mit Motoren ausgerüstet sind, die der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 173 S. 1) entsprechen und die bei den Emissionen die in der Tabelle im Abschnitt 4.2.3 des Anhangs I der Richtlinie 97/68/EG (ABl. EG Nr. L 59 S.1) genannten Grenzwerte nicht überschreiten.".

d) Die Nummer 3.1.3 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 2 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und die folgenden neuen Nummern 3 bis 10 eingefügt:

„3. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 1999/102/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 43) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

4. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 1999/102/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 43) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

5. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 35 S. 34) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

6. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 35 S. 34) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen

Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

7. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 16 S. 32) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

8. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 16 S. 32) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

9. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 44 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter A (2000) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder

10. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2001 (ABl. EG Nr. L 107 S. 10) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter A (2000) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.".

e) Die Nummer 3.1.4 wird wie folgt gefasst:

„3.1.4 Schadstoffklasse S 4

Zur Schadstoffklasse S 4 gehören Fahrzeuge, die

1. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 350 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

2. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 1999/102/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 43) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

3. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 35 S. 34) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

4. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 16 S. 32) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

5. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 44 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter B 1 (2005) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder

6. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2001 (ABl. EG Nr. L 107 S. 10) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter B 1 (2005) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Fahrzeuge, die die Anforderungen der Schadstoffklasse S 4 erfüllen, erfüllen auch die Anforderungen der Schadstoffklasse S 3.".

f) Nach Nummer 3.1.4 wird folgende neue Nummer 3.1.5 eingefügt:

„3.1.5 Schadstoffklasse S 5

Zur Schadstoffklasse S 5 gehören Fahrzeuge, die

1. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 44 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter B 2 (2008) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder

2. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 (ABl. EG Nr. L 107 S. 10) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter B 2 (2008) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Fahrzeuge, die die Anforderungen der Schadstoffklasse S 5 erfüllen, erfüllen auch die Anforderungen der Schadstoffklasse S 4.".

g) Die Nummer 3.2.1 wird wie folgt gefasst:

„3.2.1 Geräuschklasse G1

Zur Geräuschklasse G1 gehören Kraftfahrzeuge, die

1. der Richtlinie 92/97/EWG des Rates vom 10. November 1992 (ABl. EG 1992 Nr. L 371 S. 1) zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen oder

2. der Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 (ABl. EG 1996 Nr. L 92 S. 23) zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt oder

3. der Richtlinie 1999/101/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 (ABl. EG 1999 Nr. L 334 S. 41) zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG des Rates über den zulässigen Geräuschpegel

und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt oder

4. der Anlage XXI

entsprechen.

Der Anwendungsbereich und die Anforderungen der vorgenannten Richtlinien können auf alle Kraftfahrzeuge nach Nummer 1 ausgedehnt werden.“.

h) Nach Nummer 3.2 wird folgende neue Nummer 3.3 angefügt:

„3.3 EEV Klassen

3.3.1 EEV Klasse 1

Zur EEV Klasse 1 gehören Kraftfahrzeuge, die

1. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 44 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter C (EEV) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder

2. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 (ABl. EG Nr. L 107 S. 10) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter C (EEV) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Fahrzeuge, die die Anforderungen der Klasse EEV 1 erfüllen, erfüllen auch die Anforderungen der Schadstoffklasse S 5.".

9. Die Anlage XX wird aufgehoben.

10. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Bestimmungen zu § 47 Abs. 1 Buchstabe t) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Buchstaben u bis w angefügt:

„u) Richtlinie 1999/102/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 43),

v) Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 35 S. 34),

w) Richtlinie 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 16 S. 32).".

b) Die Bestimmungen zu § 47 Abs. 6 werden wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Anhänge“ wird die Angabe „I bis VIII“ gestrichen.

bb) Die Wörter „aus Dieselmotoren“ werden durch die Wörter „und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Selbstzündungsmotoren“ ersetzt.

cc) Am Ende der Bestimmungen des Buchstaben d) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Buchstaben e bis g angefügt:

„e) Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 44 S. 1),

f) Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 (ABl. EG Nr. L 107 S. 10),

g) Berichtigung vom 6. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 266 S. 15).“.

c) Nach den Bestimmungen zu § 47 Abs. 8a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 47 Abs. 8c		Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 173 S. 1).“.

d) Die Bestimmungen die zur Vorschrift des § 47 d anzuwenden sind, werden wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über“ werden durch die Wörter „über die Kohlendioxidemissionen und“ ersetzt.

bb) In den Bestimmungen des Buchstaben c) wird die Angabe „17. Dezember 1993 (ABl. EG 1994“ durch die Angabe „15. Februar 1994 (ABl. EG“ ersetzt.

cc) Am Ende der Bestimmungen des Buchstaben c) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Buchstaben d und e angefügt:

„d) Richtlinie 1999/100/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 334 S. 36),

e) Berichtigung vom 4. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 163 S. 38).“.

e) Am Ende der Bestimmungen zu § 49 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe n) angefügt:

„n) Richtlinie 1999/101/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 41).“.

f) Die Bestimmungen zu § 49 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2a werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung:

I. Allgemeines:

1. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 1999/96/EG vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates[1]) erlassen. Die Richtlinie enthält u.a. geänderte Prüfzyklen sowie Schadstoffgrenzwerte für Nutzfahrzeuge und Hinweise zu zukünftigen OBD-Systemen (On-Bord-Diagnosesysteme).

   Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 1999/96/EG auch für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

   Weiterhin werden Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen und in den Anwendungsbereich der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallen, in die entsprechenden Schadstoffklassen dieser Anlage eingeordnet.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie 2001/27/EG vom 10. April 2001 zur Anpassung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt[2]) erlassen. Die Richtlinie enthält u.a. ergänzte Bestimmungen zu Abschalteinrichtungen oder anormale Emissionsminderungsstrategien.

   Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 2001/27/EG auch für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

   Weiterhin werden Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen und in den Anwendungsbereich der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallen, in die entsprechenden Schadstoffklassen dieser Anlage eingeordnet.

3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie 1999/100/EG vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt [3]) erlassen. Die Richtlinie enthält u.a. geänderte Prüfbedingungen zur Messung der CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauches, ergänzt um Vorschriften zur Messung der CO_2-

---

[1]) ABl. EG Nr. L 44 vom 16.2.2000, S. 1.
[2]) ABl. EG Nr. L 107 vom 18.04.2001, S. 10.
[3]) ABl. EG Nr. L 344 vom 28.12.1999, S. 36.

Emissionen und des Kraftstoffverbrauches bei Fahrzeugen, welche mit Gas (Flüssiggas und Erdgas) angetrieben werden.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 1999/100/EG auch für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie 1999/102/EG vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt [4]) erlassen. Die Richtlinie enthält vor allem Vorschriften und Anwendungstermine für OBD-Systeme (On-Board-Diagnose).

   Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 1999/102/EG auch für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

5. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 2001/1/EG vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen [5]) erlassen. Die Richtlinie enthält vor allem Vorschriften und Anwendungstermine für OBD-Systeme (On-Board-Diagnose) besonders auch für mit Flüssig- und Erdgas betriebene Fahrzeuge.

   Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 2001/1/EG auch für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

6. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 2001/100/EG vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen[6]) erlassen. Die Richtlinie legt für die Niedrigtemperaturmessung im Rahmen der Typgenehmigung geeignete Grenzwerte für bisher nicht geregelte Fahrzeugklassen (z.B. N_1, Gruppen II und III) verbindlich fest.

   Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 2001/100/EG auch für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

7. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 2000/25/EG vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die zum Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates,[7]) erlassen. Die Richtlinie enthält u.a. verschärfte Grenzwerte zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln.

   Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 2000/25/EG auch für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

---

[4]) ABl. EG Nr. L 334 vom 28.12.1999, S. 43.
[5]) ABl. EG Nr. L 35 vom 06.2.2001, S. 34.
[6]) ABl. EG Nr. L 16 vom 7.12.2001, S. 32.
[7]) ABl. EG Nr. L 173 vom 12.7.2000, S. 1.

8. Weiterhin werden Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften in den vorgenannten Punkten 4 bis 7 entsprechen und in den Anwendungsbereich der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallen, in die entsprechenden Schadstoffklassen dieser Anlage eingeordnet.

9. Weiterhin werden mit der vorliegenden Verordnung einige zeitlich überholte Vorschriften aufgehoben sowie redaktionelle Korrekturen in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingearbeitet.

10. Weiterhin wird zu § 69a, Abs. 5 (Ordnungswidrigkeiten) eine Neufassung von Nr. 5a vorgenommen um eine Klarstellung des Gewollten zu erreichen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

0. Zur Eingangsformel

Die Verordnung ist nach § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 Abs. 2 und § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

1. Zu Artikel 1

1.1 Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung (Anpassung an Artikel 1 Nr. 8)

1.2 Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 47, Abgase)

1.2.1 Zum Buchstaben a

Die Nummern 6, 7 und 8 werden aus redaktionellen Gründen angepasst. Die Richtlinien 96/69/EG, 98/77/EG und 98/69/EG werden im Vollzitat aufgeführt, um sie bei den redaktionellen Änderungen in der Anlage XIV (zu § 48) StVZO in Kurzform zitieren zu können.

Mit den in Nummern 9 bis 11 angefügten Anpassungs- und Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 70/220/EWG wird festgelegt, dass auch Fahrzeuge, die diesen Richtlinien entsprechen, als schadstoffarm gelten.

1.2.2 Zum Buchstaben b

Mit der Richtlinie 1999/96/EG hat die Richtlinie 88/77/EWG einen neuen Titel erhalten. Mit der Neufassung des § 47 Abs. 6 wird dieser geänderte Titel in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eingefügt.

1.2.3 **Zum Buchstaben c**

Mit der Richtlinie 2000/25/EG werden auch für Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, verbindliche Anforderungen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel festgeschrieben. Mit dem neuen Absatz 8c sollen diese Vorschriften auch für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis vorgeschrieben werden.

1.3 **Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 47d, Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch)**

Mit der Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt ist der Titel der Richtlinie 80/1268/EWG geändert worden. Mit der Änderung des § 47d wird dieser bislang unberücksichtigt gebliebene geänderte Titel nachträglich in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eingefügt.

1.4 **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49 Abs. 2, Schalldämpferanlagen)**

1.4.1 **Zum Buchstaben a**

Krafträder müssen den Geräuschanforderungen von Kapitel 9 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 entsprechen. Die Anwendung der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 ist zeitlich überholt und wird gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 97/24/EG aufgehoben.

1.4.2 **Zum Buchstaben b**

Krafträder mit und ohne Beiwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h müssen den Vorschriften von Kapitel 9 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 entsprechen. Die Anwendung der Vorschriften der Anlage XX ist zeitlich überholt; sie werden aufgehoben.

1.5 **Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 69a Abs. 5 Nr. 5a, Ordnungswidrigkeiten)**

Die Neufassung von Nummer 5a ist zur Klarstellung des Gewollten notwendig. Bei der mit der 34. StVRÄndV vom 11. Dezember 2001 vorgenommenen Anpassung wurde versehentlich nicht auf der Fassung von Nr. 5a aufgebaut, die durch die mit der 28. StVRÄndV vom 20. Mai 1998 vorgenommenen Änderungen bereits galt.

1.6 **Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen)**

1.6.1 **Zum Buchstaben a (§ 47 Abs. 1)**

Hiermit wird der Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinien 1999/102/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999, 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 und 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 auch für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

1.6.2 **Zum Buchstabe b (§ 47 Abs. 6)**

Hiermit wird der Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 und der Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 mit Bezug auf die einzelnen Grenzwertstufen auch für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

1.6.3 **Zum Buchstaben c (§ 47 Abs. 8a)**

Hiermit wird die in der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 aufgeführte zweite Grenzwertstufe aus Kapitel V auch für Kleinkrafträder mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben. Der Termin 1. Juli 2004 stimmt mit dem Termin überein, der zur Zeit für das Inverkehrkommen von Kleinkrafträdern mit EG-Typgenehmigung in einem Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie der Richtlinie 97/24/EG (Kapitel 5) vorgesehen ist.

1.6.4 **Zum Buchstaben d (§ 47 Abs. 8b Nr. 3)**

Die Terminverschiebung der Übergangsvorschriften von 2 Jahren wird festgelegt entsprechend der in der 28. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. November 1998 (BGBl. I S. 3411) enthaltenen Regelung für Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte.

1.6.5 **Zum Buchstaben e (§ 47 Abs. 8c)**

Hiermit wird die Anwendung der in der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 (ABl. EG Nr. L 173 S. 1) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind auch für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben. Entsprechend der Begründung 1.6.4 wird die Terminverschiebung der Übergangsvorschriften von 2 Jahren festgelegt.

1.6.6 **Zum Buchstaben f (§ 47d)**

Hiermit wird der Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch, zuletzt geändert durch die im Anhang aufgeführte Richtlinie 1999/100/EG für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

1.6.7 **Zum Buchstaben g (§ 49 Abs. 2)**

Krafträder müssen den Geräuschanforderungen nach Kapitel 9 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 entsprechen. Die Anwendung der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 ist zum 1. Oktober 2000 ausgelaufen und wird aufgehoben. Infolgedessen ist die Bezeichnung als Absatz 1 zu streichen (redaktionelle Anpassung).

1.7 **Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage IXa Nr. 6)**

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für den Nachweis der Plaketten von zwei auf drei Jahre erfolgt in Anpassung an die Bestimmung des § 47 b Abs. 5. Zudem ist die Aufbewahrungsfrist von drei Jahren auch schon in Nr. 4.4.1 der AU-Anerkennungsrichtlinie und in Nr. 1.5 der AU-Durchführungs- und Verfahrensrichtlinie vorgegeben worden.

1.8 **Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage XIV (zu § 48) der StVZO)**

1.8.1 **Zum Buchstaben a (Nummer 2.3, Begriffsbestimmungen)**

Hiermit erfolgt die Begriffsbestimmung für die in Nummer 3.3 neu eingeführten EEV Klassen.

1.8.2 **Zum Buchstaben b (Nummer 3.1.1, Schadstoffklasse S 1)**

1.8.2.1 **Zum Doppelbuchstaben aa**

Redaktionelle Änderung (Richtlinie 96/69/EG).

1.8.2.2 **Zum Doppelbuchstaben bb**

Redaktionelle Änderung (Richtlinie 98/77/EG).

1.8.2.3 **Zum Doppelbuchstaben cc**

Mit der Änderung werden die Fahrzeuge, die mit Motoren ausgerüstet sind, die der Richtlinie 2000/25/EG entsprechen und die bei den Emissionen die in der Tabelle im Abschnitt 4.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 97/68/EG genannten Grenzwerte nicht überschreiten, der Schadstoffklasse S 1 zugeordnet.

1.8.3 **Zum Buchstaben c (Nummer 3.1.2, Schadstoffklasse S 2)**

1.8.3.1 **Zum Doppelbuchstaben aa**

Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/1/EG fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile B der Tabelle im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten werden der Schadstoffklasse S 2 zugeordnet. Der Stand der Änderung der Richtlinie 88/77/EWG durch die Richtlinie 96/1/EG blieb bislang bei der Zuordnung in die Schadstoffklassen unberücksichtigt. Da mit der Richtlinie 96/1/EG die gleichen Emissionsanforderungen wie mit der in Ziffer 1 genannten Richtlinie zu erfüllen sind, wird Richtlinie 96/1/EG der Vollständigkeit halber eingefügt.

1.8.3.2 **Zum Doppelbuchstaben bb**

Redaktionelle Änderung (Richtlinie 96/69/EG).

1.8.3.3 **Zum Doppelbuchstaben cc**

Redaktionelle Änderung (Richtlinie 96/69/EG).

1.8.3.4 **Zum Doppelbuchstaben dd**

Mit der Änderung werden die Fahrzeuge,

- die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/102/EG, der Richtlinie 2001/1/EG und der Richtlinie 2001/100/EG fallen und die bei den Emissionen die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie genannten nicht überschreiten, oder

- die mit Motoren ausgerüstet sind, die der Richtlinie 2000/25/EG entsprechen und die bei den Emissionen die in der Tabelle im Abschnitt 4.2.3 des Anhangs I der Richtlinie 97/68/EG genannten Grenzwerte nicht überschreiten,

der Schadstoffklasse S 2 zugeordnet.

1.8.4 **Zum Buchstaben d (Nummer 3.1.3, Schadstoffklasse S 3)**

Mit der Änderung werden die Fahrzeuge,

- die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinien 1999/102/EG, 2001/1/EG und 2001/100/EG fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen

Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

- die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinien 1999/102/EG, 2001/1/EG und 2001/100/EG fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

- die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinien 1999/96/EG und 2001/27/EG fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter A (2000) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten,

der Schadstoffklasse S 3 zugeordnet.

1.8.5 **Zum Buchstaben e (Nummer 3.1.4, Schadstoffklasse S 4)**

Die bisherige Schadstoffklasse S 4 wird neu gefasst, weil mit der Änderung die Fahrzeuge,

- die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinien 1999/102/EG, 2001/1/EG und 2001/100/EG fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

- die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinien 1999/96/EG und 2001/27/EG fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter B 1 (2005) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten,

der Schadstoffklasse S 4 zugeordnet werden.

1.8.6 **Zum Buchstaben f (Nummer 3.1.5, Schadstoffklasse S 5)**

Mit der Änderung werden Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinien 1999/96/EG und 2001/27/EG fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter B 2 (2008) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie

genannten Grenzwerte nicht überschreiten, der Schadstoffklasse S 5 zugeordnet.

1.8.7 **Zum Buchstaben g (Nummer 3.2.1, Geräuschklasse G1)**

Die Geräuschklasse G1 wird ergänzt durch die Richtlinie 1999/101/EG zur Anpassung der Richtlinie 70/157/EWG.

1.8.8 **Zum Buchstaben h (Nummern 3.3 und 3.3.1, EEV Klasse 1)**

Mit der Änderung wird eine neue EEV Klasse eingeführt. Ferner werden die Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinien 1999/96/EG und 2001/27/EG fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter C (EEV) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten optionalen Grenzwerte nicht überschreiten, der EEV Klasse 1 zugeordnet.

1.9 **Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage XX)**

Der zulässige Geräuschpegel sowie Schalldämpferanlagen für Krafträder bis 50 km/h werden inzwischen durch die Richtlinie 97/24/EG geregelt. Die Anlage XX ist daher zeitlich überholt und wird aufgehoben.

1.10 **Zu Artikel 1 Nr. 10 (Anhang)**

1.10.1 **Zum Buchstaben a (§ 47 Abs. 1)**

Mit der Änderung werden die Richtlinien1999/102/EG, 2001/1/EG und 2001/100/EG in die Liste der Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 70/220/EWG aufgenommen.

1.10.2 **Zum Buchstaben b (§ 47 Abs. 6)**

1.10.2.1 **Zum Doppelbuchstaben aa**

In der aktuellen Fassung der Richtlinie 88/77/EWG wurde die Nummerierung der Anhänge geändert. Deshalb muss diese angepasst werden.

1.10.2.2 **Zum Doppelbuchstaben bb**

Mit der Änderung wird der Titel der Richtlinie 88/77/EWG der aktualisierten Fassung angeglichen.

1.10.2.3 **Zum Doppelbuchstaben cc**

Mit der Änderung werden die Richtlinien 1999/96/EG und 2001/27/EG sowie eine Berichtigung in die Liste der Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 88/77/EWG aufgenommen.

1.10.3 **Zum Buchstaben c (§ 47 Abs. 8c (neu))**

Mit der Aufnahme der Bestimmungen der Richtlinie 2000/25/EG zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, in die StVZO, wird eine entsprechende Ergänzung des Anhangs vorgenommen.

1.10.4 **Zum Buchstaben d (§ 47d)**

1.10.4.1 **Zum Doppelbuchstaben aa**

Mit der Änderung wird der Titel der Richtlinie 80/1268/EWG der aktualisierten Fassung angepasst.

1.10.4.2 **Zum Doppelbuchstaben bb**

Redaktionelle Änderung

1.10.4.3 **Zum Doppelbuchstaben cc**

Mit der Änderung wird die Richtlinie 1999/100/EG sowie eine Berichtigung in die Liste der Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 80/1268/EWG aufgenommen.

1.10.5 **Zum Buchstaben e (§ 49 Abs. 2 Nr. 1)**

Mit der Änderung wird die Richtlinie 1999/101/EG sowie eine Berichtigung in die Liste der Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 70/157/EWG aufgenommen.

1.10.6 **Zum Buchstaben f (§ 49 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2a)**

Aufgrund der Aufhebung von § 49 Abs. 2 Nr. 3 müssen auch die Bestimmungen im Anhang aufgehoben werden.

2. **Zu Artikel 2**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und Wirtschaftsunternehmen

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und die Wirtschaft insgesamt sowie auf die Fahrzeughersteller sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau

Es ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.